

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 33.

(Nr. 333.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegene Theile, sowie in Vertretung des ihrem Zoll- und Steuerysteme angeschlossenem Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsverbindungen zwischen den Angehörigen beider Theile zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnet und dieserhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die beiden vertragenben Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung

Bundes-Gesetzbl. 1869.

88

auf

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1869.